

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG

Gültig ab 01. Januar 2021

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 25.09.2020 Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2021 mitgeteilt. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß §4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2021 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG voraussichtlich unten genannte Entgelte.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht. Eine Anpassung der Netzentgelte zum 01.01.2020 kann nicht ausgeschlossen werden, da die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG derzeit im Rahmen der Netzübernahme ein Verfahren nach §26 ARegV zum Übergang der Erlösobergrenzen der Stromnetze durchführen.

Die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben - soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses von Seiten der Regulierungsbehörden - vor.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Jahresleistungspreissystem				
Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmestelle angegeben.				
Entnahmeebene	Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	11,56	3,47	91,31	0,28
Umspannung Mittel- / Niederspannung	11,46	4,13	103,17	0,46
Niederspannung	12,71	4,94	118,09	0,73

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zahlung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Es wird ein Rabatt gemäß Konzessionsabgabenverordnung §3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung

Nettonetzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Grundpreis	36,00 €/Jahr
Arbeitspreis	5,00 ct/kWh

Nettonetzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung und Kommunalrabatt

Grundpreis	32,40 €/Jahr
Arbeitspreis	4,50 ct/kWh

Nettonetzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden

Grundpreis	0,00 €/Jahr
Arbeitspreis	1,25 ct/kWh

Nettonetzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden und Kommunalrabatt

Grundpreis	0,00 €/Jahr
Arbeitspreis	1,13 ct/kWh

Nettonetzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Grundpreis	0,00 €/Jahr
Arbeitspreis	3,12 ct/kWh

Nettonetzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Kommunalrabatt

Grundpreis	0,00 €/Jahr
Arbeitspreis	2,81 ct/kWh

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AblV (Preisblatt 9).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Es wird ein Rabatt gemäß Konzessionsabgabenverordnung §3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kWh]	[ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	15,22	0,28
Umspannung in Niederspannung	17,20	0,46
Niederspannungsnetz	19,68	0,73

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AblV (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zahlung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4 - Vereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Reservenetzkapazität			
Für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität gelten folgende Preise.			
	0 h bis 200 h	201 h bis 400 h	401 h bis 600 h
Reduktionsfaktor	0,25	0,30	0,35
Entnahmeebene	[€/kWa]	[€/kWa]	[€/kWa]
Mittelspannungsnetz	28,89	34,67	40,45
Umspannung in Niederspannung	35,82	42,98	50,15
Niederspannungsnetz	45,41	54,49	63,57

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AblV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Vereinbarung über die Bereitstellung von Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung zur Anwendung.

Bei Überschreitung der vereinbarten Inanspruchnahmezeit für die Netzreservekapazität wird für die gesamte Leistung und Arbeit das Netzentgelt nach Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung berechnet.

**Preisblatt 5a - Entgelte für Messstellenbetrieb
 Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung**

Kunden mit Leistungsmessung	
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) [Euro/Jahr]
Mittelspannungsnetz ^{1 2}	504,48
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	252,24
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Ditzingen gestelltem Wandlersatz ⁴	184,32
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Ditzingen gestelltem Wandlersatz bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	92,16
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung Mittelspannungsnetz/Niederspannung) ^{1 2}	345,93
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Ditzingen gestelltem Wandlersatz ⁴	42,17

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

1) Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

2) Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage für eine Zählerfernabfrage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

3) Ein Wandlersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkernen und Spannungswandlerwicklungen für drei Phasen.

4) Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern

Preisblatt 5b - Entgelte für Messstellenbetrieb
Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
	Messstellenbetrieb inkl. Messung			
	[Euro/Jahr]			
Eintarifzählung	8,30	10,30	12,30	30,30
Eintarifzählung Wanderausführung	15,24	17,24	19,24	37,24
Zweitarifzählung	14,73	16,73	18,73	36,73
Zweitarifzählung Wanderausführung	21,62	23,62	25,62	43,62
Zweitarifzählung mit Tarifschaltung	23,91	25,91	27,91	45,91
EDL21 nach §21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	24,10	26,10	28,10	46,10
Wandlersatz Niederspannung				42,17
Tarifschaltung				9,18
sonstige Messeinrichtung				60,00

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Strom NEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV für das Jahr 2021 wird bis zum 25. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbrauchergruppe/ Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2021 werden bis zum 25. Oktober 2010 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto
	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n.v.	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	individuell	individuell

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f Abs. 5 EnWG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Die Umlage nach § 17f EnWG für das Jahr 2021 wird bis zum 15. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Kategorien	Entgelt	
	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n.v.	n.v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	individuell	individuell

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AblaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Die Umlage nach § 18 AblaV für das Jahr 2021 wird bis zum 25. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letzverbraucher	Entgelt netto	Entgelt brutto
	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letzverbraucher je Entnahmestelle	n.v.	n.v.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Preisblatt 10 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß "Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

Preisblatt 11 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechungen und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in Euro	
	netto	brutto
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG		
innerhalb der regulären Arbeitszeit		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	61,00	72,59
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	61,00	72,59
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG vorab den beauftragenden Lieferanten.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG

Preisblatt 12 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto
Bei Entnahme von Tarifkunden	[ct/kWh]	[ct/kWh]
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	[ct/kWh]	[ct/kWh]
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei Entnahme von Sondervertragskunden	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)
Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh betragt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowatt inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.